Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/7/14 1Ss179/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1976

Norm

StGB §19 Abs2

Rechtssatz

Bei Bemessung des Tagessatzes kann nur solchen Schulden (Schuldzinsen, Abzahlungsraten) Gewicht zukommen, die ihren Grund in angemessenen Verpflichtungen haben, daß heißt wenn sie zum Zwecke einer angemessenen Lebensführung gemacht worden sind; in Betracht kommen überdurchschnittliche Verpflichtungen auf wirtschaftlich angemessener Grundlage wie Aufwendungen für Familieneigenheime (Hypotheken), Ratenzahlungen für notwendige Einrichtungen etc. Andernfalls wäre das Prinzip der Opfergleichheit verletzt, denn es geht nicht an, denjenigen zu begünstigen, der unbesonnen Schulden macht.

RS U OLG Karlsruhe (D) 1976/07/14 1 Ss 179/76 Veröff: MDR 1977,65

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1976:RS0104704

Dokumentnummer

JJR_19760714_AUSL000_0010SS00179_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at